

Werner
Klän

Zur Osteuropa-Politik der SELK

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) ist in letzter Zeit heftigen Angriffen im Blick auf ihr kirchliches und humanitäres Engagement in Ost- und Ostmitteleuropa und dem Baltikum, besonders im Blick auf die dortigen lutherischen Kirchen, ausgesetzt gewesen. Diese Angriffe nahmen ihren Ausgang von der Teilnahme des Bischofs der SELK, Dr. Diethardt Roth, an der Gründungssynode der Weißrussischen Evangelisch-Lutherischen Kirche¹ (WELK) im Dezember 2000 und der Einführung ihres ersten Bischofs, Leonid Zwicky, im März 2001.

So hat Gerd Stricker wiederholt, nicht zuletzt im Jahrbuch des Martin-Luther-Bundes 2002, behauptet, dass die SELK in „Aktivitäten [...] der Missouri-Synode [...] involviert“ sei, die darauf gerichtet seien, „deutsche Gemeinden bzw. Gemeinden deutscher Prägung von der ELKRAS abzuwerben“²; dabei scheut er sich nicht zu suggerieren, dass die „erfreulichen finanziellen Perspektiven (Missouri-Synode)“ dabei neben konservativen Grundhaltungen „eine Versuchung oder gar eine Alternative“ darstellten.

Es ist hier allerdings nicht der Ort, die verschieden kirchenpolitischen Strategien bezüglich der kirchlichen Landschaft Ost- und Ostmitteleuropas sowie des Baltikums, wie sie im Bereich der nordamerikanischen Schwesterkirchen³ der SELK, der Lutherischen Kirche – Missouri Synode (Lu-

1 Hier wird derjenige Name dieser Kirche verwendet, mit dem sie in Weißrussland staatlich registriert ist. Anfangs nannte sich diese Kirche aber noch Unabhängige Weißrussische Evangelisch-Lutherische Kirche (UWELK).

2 Gerd Stricker, Volk und Nation – Konfession und Religion. Historische und aktuelle Aspekte, in: Lutherische Kirche in der Welt, JMLB 49, 2002, 259–291, bes. 283–286; dort auch weitere Literatur; hier 285.

3 Der Begriff „Schwesterkirchen der SELK“ wird im folgenden für lutherische Kirchen benutzt, die im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in Kirchengemeinschaft mit der SELK stehen; lutherische Kirchen, mit denen Verbindung unterhalb der Ebene von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, werden im folgenden als „Partnerkirchen“ bezeichnet.

theran Church – Missouri Synod, LC-MS) und der Lutherischen Kirche – Kanada (Lutheran Church – Canada, LCC) vorhanden sind, darzustellen oder zu verteidigen. Sie sind jedenfalls auch für Partner aus der SELK kaum als einheitlich und in sich konsistent – auch hinsichtlich ihrer finanziellen Implikationen – wahrzunehmen.

Im folgenden soll es vielmehr darum gehen, das kirchliche und humanitäre Engagement der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf dem Hintergrund ihres Selbstverständnisses als konfessionell gebundener Kirche lutherischen Bekenntnisses, die sich gleichwohl zu ökumenischem Einsatz verpflichtet weiß, darzustellen. Dabei sind auch Beziehungen, Vereinbarungen und Regelungen mit Partnerkirchen, v. a. in Ostmitteleuropa und im Baltikum, in den Blick zu nehmen, die in der Debatte der letzten beiden Jahre nicht zur Kenntnis genommen wurden.

Konfessionelle Bestimmtheit und ökumenische Verpflichtung

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche und ihre Vorgängerkirchen stammen sämtlich aus einem erwecklichen Aufbruch im 19. Jahrhundert, der bei ihren Protagonisten und Trägerschichten alsbald eine konfessionelle Kehre erhielt. Die Mütter und Väter dieses Kirchentyps⁴ wandten sich zunächst gegen die Einführung staatlich sanktionierter Unionen zwischen lutherischen und reformierten Kirchen in den neu arrondierten Flächenstaaten nach dem Wiener Kongress (v. a. Preußen, Baden, Nassau). Später bildeten sich lutherische Bekenntniskirchen im Raum nominell lutherischer Landeskirchen (Hamburg, Sachsen); hier lag der Grund in der faktischen Aufweichung des Bekenntnisstandes. Eine dritte Spielart ging auf die Veränderung von Rechtsstrukturen zurück (Kurfürstentum, Hessen-Darmstadt, Hannover). Allen drei Arten konfessionell lutherischer Kirchenbildungen ist gemeinsam, dass ihre Vordenker und die sie tragenden Gemeinden die alleinige Geltung des lutherischen Bekenntnisses in kirchlicher Verbindlichkeit durch die meist staatlich verordneten Veränderungen beeinträchtigt sahen.

Eine bewusste religiöse Individuation, verbunden mit gewissenmäßiger Emanzipation von staat(skirch)licher Bevormundung ist für die Leitgestalten

4 Werner Klän, „Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)“, in: EKL³, Bd. 4, 201 f; Ders., „Altlutheraner“, in: RGG⁴, Bd. 1, 379–381.

am Beginn dieser Entwicklungen durchgängig nachweisbar.⁵ Hier nahmen mündige Christen, nicht länger von staatskirchlichen Organen bevormundet, die Verantwortung für ihren Glauben und ihre Kirche auf sich; sie waren bereit, dafür die Folgen von Diskriminierung und wirtschaftlichem Ruin oder den Verlust von Heimat und die Herausforderung ungewisser Zukunft zu tragen. Dabei beanspruchten sie rechtliche Freiräume, die für freie Gesellschaften konstitutiv sind. Diese – bei betont konservativem Grundanliegen – durchaus modernen Formen der gewissenmäßigen Emanzipation gehören unabdingbar zu dem Erbe, das die SELK aus dem vorigen Jahrhundert übernommen hat. Und hier liegt sicher auch eine Wurzel für das Pathos, mit dem die SELK dafür eintritt, dass Kirchen und Gemeinden, gleich in welchem Kontext, selbständig über den Weg ihrer Kirche bestimmen können.

Es kann freilich nicht gelegnet werden, dass dieses Grundmuster in der Geschichte der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen im 19. und 20. Jahrhundert immer wieder zu einer Überbetonung des konfessionellen Profils, ja auch zu einer konfessionalistischen Verengung des ekklesiologischen Ansatzes und einem gewissen Verlust gesamtkirchlichen Bewusstseins, bis hin zu einem zeitweiligen Neben- und Gegeneinander der lutherischen Bekenntniskirchen selbst, geführt hat. Gleichwohl wurde diese Phase überwunden durch einen „ökumenischen Lernprozess“ im Kleinen, der schließlich die Gründung der SELK als Zusammenschluss lutherischer Bekenntniskirchen unterschiedlicher Herkunft, Prägung und Verfassung ermöglichte.⁶ Ihre Verfassung („Grundordnung“) aus dem Jahr 1972 integriert die unterschiedlichen Ausprägungen, vor allem im Bereich der Kirchenverfassung, zu einer neuen Einheit.

Als bewusst auf dem Boden der Hl. Schrift und dem Bekenntnis der lutherischen Reformation in Gestalt des Konkordienbuchs von 1580 als deren zutreffende und darum verbindliche Auslegung gegründete, also in diesem Sinn „konkordienlutherische“ Kirche stellt sie sich der inneren Verpflichtung, das konfessionelle Erbe, das ja kein anderes sein kann als das biblisch bezeugte Evangelium, in Lehre und Leben zu bewahren, in Verkündigung und kirchlichen Vollzügen zu bewähren und notfalls auch gegen Verkürzungen und Entstellungen zu bewehren.

5 Werner Klän, Lebenslauf und verwandte Gattungen als Quellen freikirchlicher Geschichtsschreibung, in: LuThK 18, 1994, 50–71.

6 Werner Klän, Der Weg Selbständiger Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland – Ein ökumenisches Modell im Kleinen, in: Lutherische Kirche in der Welt, JMLB 27, 1990, 205–228.

Dieses Erbe hat sie auch sensibel sein lassen für andere Weisen kirchlicher Zusammenschlüsse und Vereinbarungen, bei denen aus ihrer Sicht die Gefahr drohte, dass das Erbe der lutherischen Reformation nicht in hinreichender Klarheit und kirchlicher Verbindlichkeit zur Geltung komme. Aus diesem Grund haben die Vorgängerkirchen der SELK⁷ in der Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) – bei allen Unterschieden zwischen den Unionen des 19. und den neuen Kirchbauplänen des 20. Jahrhunderts, die ihnen durchaus nicht verborgen waren – die Bildung einer „Unionskirche“ gesehen und erkannten darin „die Aufrichtung kirchlicher Gemeinschaft ohne Übereinstimmung im Glauben und in der Lehre“⁸. Bei aller Ablehnung dieses Modells kirchlicher Einheit, das in der Folge auch zum schmerzlichen Zerbruch der Kirchengemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche im früheren Altpreußen (der sog. „Altlutheraner“) mit den lutherischen Landeskirchen führte, enthält selbst dieses Dokument den bemerkenswerten Satz: „Des Gemeinsamen [sc. mit anderen Kirchen] sind sie [sc. die lutherischen ‚Freikirchen‘] sich wohl bewusst und wollen dem auch weiterhin in der Begegnung der Kirchen Rechnung tragen.“⁹

Im Vorfeld der Leuenberger Konkordie bekräftigten die drei unmittelbaren Vorgängerkirchen der SELK diese Positionen im Blick auf die laufenden Abendmahlsgespräche. Demnach „trennt [...] das lutherische Abendmahlbekenntnis von allen, die vom Sakrament des Altars anders lehren, als das Wort Gottes lehrt.“ Damit ist Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft von Kirche zu Kirche mit der römisch-katholischen Kirche, den reformierten, aber auch den Unionskirchen aus dem 19. Jahrhundert und zum Großteil auch mit den lutherischen Landeskirchen, insofern sie „die Verwerfung falscher Lehre“ nicht üben, ausgeschlossen.¹⁰

7 Unterzeichnerkirchen waren die Evangelisch-lutherischen Kirche im früheren Altpreußen, die Evangelisch-lutherische Freikirche in Sachsen und anderen Staaten, die Selbständige Evangelisch-lutherische Kirche in Hessen und Niedersachsen und die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden. Vgl.: Die Evangelisch-lutherischen Freikirchen und die Entscheidungen von Eisenach im Juli 1948, 31. 10. 1948, in: Manfred Roensch/Werner Klän, Quellen zur Entstehung und Geschichte Selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland (= EHS Reihe XXIII, Bd. 299), Nr. 167, 543–548.

8 Manfred Roensch/Werner Klän, a. a. O., 545.

9 Manfred Roensch/Werner Klän, a. a. O., 546.

10 Erklärung der Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland zur Frage nach der Abendmahlsgemeinschaft (1969), unterzeichnet vom Oberkirchenkollegium der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, dem Synodrat der Evangelisch-lutherischen Freikirche und der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Selbst diese schroff anmutende Feststellung erfolgt nicht ohne selbstkritische Besinnung, denn „dieses Zeugnis nötigt uns selbst in allen Gemeinden und Familien zu aufrichtiger Selbstprüfung“¹¹.

Vor diesem Hintergrund ist in der Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu lesen:

„Artikel II: Kirchengemeinschaft

(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche pflegt Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die Lehre und Handeln in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis binden.

(2) Sie verwirft die der heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.

(3) Sie weiß sich darin einig mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten.“

Konsequent hat die SELK auch das Modell der Leuenberger Konkordie als ein untunliches Mittel zur Überwindung der Lehrgegensätze zwischen dem lutherischen und dem reformierten Erbe des 16. Jahrhunderts angesehen und folgerichtig abgelehnt.¹²

Die Bestimmung ihrer Grundordnung zur Frage der Kirchengemeinschaft (Art. 2, s. o.) ist jedoch so zu lesen, dass die SELK darauf „achtet [...], dass Unterschiede, die zwischen ihr und den andern christlichen Gruppen und Kirchen über das Verständnis des Abendmahls und seine kirchliche Einbindung bestehen, nicht unter Gesichtspunkten, die vielleicht menschlich gewichtig, aber von der Einsetzung Christi her nicht zu rechtfertigen sind, überspielt werden, sondern in gemeinsamem Ringen vom Wort Christi her überwunden werden“¹³. Nur so ist zu verstehen, dass Kirchengemeinschaft als „Ausdruck vorhandener Lehrübereinstimmung in Verkündigung und Sakramentsspendung“ bestimmt wird.¹⁴

Daher liegen die Maximen ihrer „kirchlichen Außenpolitik“ sicher nicht im mainstream einer Kirchenpolitik, die – wie etwa die der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) – vom Modell der Leuenberger Konkordie geleitet wird. Dies wird in der Stellungnahme des Bischofs der SELK zum Beitrag des Rates der EKD über „Kirchengemeinschaft nach evangelischem

11 A. a. O., 4.

12 Lutherische Kirche. Kirchenblatt der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 5, 1974, 14–18.

13 Abendmahlsgemeinschaft im Kontext der Ekklesiologie, angenommen vom Allgemeinen Pfarrkonvent in Hofgeismar am 10. 6. 1989.

14 Ökumenische Verantwortung. Handreichung der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, ²1992.

Verständnis“¹⁵ hinreichend deutlich. Bischof Dr. Roth identifiziert die dort niedergelegten Grundsätze, „Kirchengemeinschaft zu definieren und zu instrumentalisieren, [als] faktisch auf eine flächendeckende Unionisierung der Landschaft des landeskirchlichen Protestantismus in Deutschland hinauslaufen[d]. Die Rede von der bleibenden konfessionellen Bestimmtheit der Landeskirchen ändert daran faktisch nichts. Die SELK ist überzeugt, dass das wahrhaft katholische, orthodoxe und evangelische Erbe der lutherischen Reformation in dem genannten Dokument – auch ökumenisch – nicht mehr so zur Geltung gebracht werden kann, dass noch deutlich wird: Dieses Erbe ist für die Kirche verbindlich. Darum sehen wir für uns keine andere Möglichkeit, als weiterhin die Wege einer lutherischen Bekenntniskirche zu gehen, um das Erbe der lutherischen Reformation in kirchlicher Verbindlichkeit nach Kräften angemessen zu bewahren: Damit kommen wir unserer Verpflichtung nach, mit diesem Erbe der Einheit der Christenheit zu dienen.“¹⁶

So steht die SELK – und dies darf, will man ihrem Selbstverständnis gerecht werden, keineswegs übersehen werden – nach ihrer Grundordnung „in der Einheit der heiligen christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als Heiland der Welt“ (Grundordnung I,1). Diese Ortsbestimmung der eigenen Existenz im Raum der einen Christenheit ist für die SELK von grundlegender Bedeutung, da sie den ökumenischen Ansatz und Anspruch, die dem lutherischen Bekenntnis eignen, für die eigene Existenz verpflichtend übernimmt.¹⁷

Dies kommt u. a. in der heutigen kirchlichen Landschaft so zur Gestaltung, dass sie mit Schwesterkirchen vergleichbarer Bekenntnisstellung auf europäischer und weltweiter Ebene enger kooperiert, wie dies in der „European Lutheran Conference“ und im „International Lutheran Council“ der Fall ist. Auf Initiative der SELK hat das ILC beschlossen, in verbindliche Kontakte mit dem LWB zu treten; erste Kontaktgespräche auf der Ebene der Exekutivkomitees haben bereits stattgefunden; demnach sollte die „Koordi-

15 Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD Texte 69), 2001.

16 Bischof Dr. Roth, Stellungnahme zu dem Dokument „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD Texte 69, 2001).

17 Werner Klän, Die Verantwortung der Kirche in der Ökumene, in: OUH 24, 1987, 5–17.

nation, Kommunikation und theologische Diskussion [...] gefördert werden, um die Beziehungen von ILC und LWB zu verbessern“.¹⁸ Zudem ist die SELK gastweise als Mitglied im Theologischen Ausschuss und im Ökumenischen Studienausschuss der VELKD vertreten. Im deutschen Kontext wird diese Verpflichtung überdies dadurch wahrgenommen, dass die SELK Vollmitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland“ (ACK) ist – ihr Bischof ist zudem seit 2001 einer der stellvertretenden Vorsitzenden der ACK – und im Deutschen Ökumenischen Studienausschuss (DÖSTA) mitarbeitet. Zudem ist sie Mitglied der Deutschen Bibelgesellschaft und arbeitet im Diakonischen Werk der EKD mit. Das Diasporawerk in der SELK – Gotteskasten – e.V. steht in Arbeitsverbindung mit dem Martin-Luther-Bund.

Ausdruck ihrer ökumenischen Verpflichtung bei konfessioneller Bindung ist auch die – ablehnende – Stellungnahme der SELK zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ und der „Gemeinsamen offiziellen Feststellung“, die am 31. 10. 1999 in Augsburg unterzeichnet wurden.¹⁹ Bis in die Einzelheiten ihrer Argumentation mit Blick auf die genannten Dokumente²⁰ findet sich die SELK an dieser Stelle in der Gesellschaft von 143 Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie aus dem deutschsprachigen Raum.²¹ Auch hier war es der SELK nicht um konfessionalistische Rechthaberei zu tun, sondern darum, „auf verbleibende Unterschiede und zu klärende grundlegende Sachverhalte [...] aufmerksam [zu] machen“. Zugleich gab sie „der Hoffnung Ausdruck, dass die grundlegenden biblischen Aussagen über die Rechtfertigung des Sünders vor Gott in allen Kirchen Mittelpunkt des theologischen Denkens und kirchlichen Handelns werden und bleiben.“²²

18 ILC und LWB treffen sich erstmals seit 1988, SELK Informationen Nr. 269, 7f.

19 Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Alle offiziellen Dokumente von Lutherischem Weltbund und Vatikan, Texte aus der VELKD 87/1999.

20 Stellungnahme der Theologischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (Römisch-Katholische Kirche – Lutherischer Weltbund); Bericht über die Stellungnahme der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“; Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Stellungnahme zur „Gemeinsamen Offiziellen Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der römisch-katholischen Kirche“ samt „Anhang“, 23. 9. 1999.

21 Stellungnahme theologischer Hochschullehrer zur geplanten Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung zur Rechtfertigungslehre, 1999.

22 Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Stellungnahme zur „Gemeinsamen Offiziellen Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der römisch-katholischen Kirche“ samt „Anhang“, 23. 9. 1999.

Obwohl sie nicht Mitgliedskirche der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) ist, hat ihre Kirchenleitung die Charta Oecumenica in einen breiten Diskussionsprozess eingespeist, der die Möglichkeit einer Rezeption dieses Dokuments ausloten soll. Der Ökumenereferent der SELK hat dazu ausgeführt: „Die Charta Oecumenica eröffnet mit den Grundsätzen der Gewissensfreiheit, der Menschenwürde, nicht zuletzt auch mit den (Selbst-) Verpflichtungen zu ökumenischer Offenheit, zum Minderheitenschutz und zur Fortsetzung der ökumenischen Dialoge angemessene Möglichkeiten, das Zeugnis auch der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen im Raum der europäischen Christenheit zu Gehör zu bringen. Eine genuin lutherische Kirche, die sich bewusst bleibt, dass die Kirche, die sie bekennt, ‚nicht eine Sekte mit dem Konkordienbuch als Vereinsstatut‘ (H. Sasse) ist, wird daher [...] nicht umhin können, der Charta Oecumenica ihre Hochachtung zu zollen; dann wird sie auch ihr Erbe in das Gespräch der europäischen Christenheit und mit Nichtchristen einzubringen suchen. Denn zweifellos gehört auch ihr Erbe in das Gesamt der europäischen, ja der einen Christenheit.“²³

Es kann somit nicht bestritten werden, dass die SELK auf entschieden konfessioneller Grundlage ein gezieltes ökumenisches Engagement an den Tag legt. Allerdings ist sie darauf aus, die Integrität ihrer konfessionellen Identität nicht hinter dem Bemühen um verantwortliches ökumenisches Handeln zurücktreten zu lassen.

Grundzüge und Gestaltung des Verhältnisses zu lutherischen Kirchen in Ost- und Ostmitteleuropa und im Baltikum

Erst einige Jahre nach der grundstürzenden Veränderung der politischen Verhältnisse in Europa um die Wende zum letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts berief die Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) im März 1996 Pfr. Fritz-Adolf Häfner zum Beauftragten für Osteuropakontakte der SELK. Häfner sah die Aufgabe SELK so, dass „sie geistlich, theologisch und missionarisch im Osten eine Mitverantwortung trägt“. Zunächst ging es darum, unkoordinierte Kontaktaufnahmen, die sich v. a. durch zunehmenden „Heimattourismus“ aus dem Bereich der eigenen Kirche ergaben, zu kanalisieren. Überdies wurden seitens der SELK früh-

23 Werner Klän, Zur Charta Oecumenica, LuThK 25, 2001, Ders., Die Charta Oecumenica – unterschriftsreif? SELK Informationen Nr. 266, 16–19.

zeitig „offizielle Kontakte“ zu den lutherischen Kirchen im Baltikum, in Tschechien, der Slowakei und Polen angestrebt.²⁴

Folgende Grundsätze wurden deshalb von Häfner festgeschrieben: „Die SELK will sich nicht über die Grenzen Deutschlands hinaus ausdehnen. Alle Arbeit in Osteuropa muß deshalb durch die bestehenden Kirchen und/oder in Zusammenarbeit mit diesen Kirchen geschehen. Die SELK wird sich nicht in Aktivitäten verwickeln lassen, die separatistische Auswirkungen haben könnten.“ Es herrschte außerdem unmissverständlich Klarheit darüber, dass für die lutherischen Kirchen jenseits des ehemaligen Eisernen Vorhangs „ihre ökumenische Einbindung eine Tatsache [ist], die wir nicht gleich infrage stellen sollten.“²⁵

Die konstituierende Sitzung des Osteuropa-Komitees der SELK fand am 24. 2. 1997 in Hannover statt. Von Anfang an stellte das Komitee heraus, dass die SELK im Blick auf die lutherischen Kirchen in Ost- und Ostmitteleuropa und dem Baltikum behutsam „erhoffte Kontakte knüpfen und erforderliche Hilfen leisten“ wolle, „um ein Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen. Die Kirchengemeinschaftsfrage dürfe daher nicht in den Vordergrund gerückt werden.“²⁶ Freilich war sich das Komitee angesichts der bereits laufenden Gesprächsreihe zwischen der Lutherischen Kirche – Missouri Synode und der Ingermanländischen Kirche dessen bewusst, dass „ein partnerschaftliches, vertrauensvolles Verhältnis zu Verhandlungen führen kann, die die Feststellung bestehender Kirchengemeinschaft zum Ziel haben.“²⁷ Zugleich wurde vereinbart, die Aktivitäten der SELK möglichst mit ihren Schwesterkirchen zu koordinieren. Grundsätzlich sollte die von der SELK gewährte Hilfe aber gaben- und bedürfnisorientiert sein.

Vor diesem Hintergrund fand am 11. 5. 1997 in Berlin eine Beratung der Lutherischen Kirche – Missouri Synode mit ihren Schwesterkirchen in Europa über Fragen der Osteuropa-Kontakte statt.²⁸ Zu diesem Zeitpunkt pflegte die LC-MS keine Kirchengemeinschaft mit einer der ost(mittel)europäischen oder baltischen lutherischen Kirchen. Freilich gab es schon Gemeinden, die

24 Fritz-Adolf Häfner, Konzeptvorschlag für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche zur Kontaktaufnahme mit evang.-lutherischen Kirchen in Mittel- und Osteuropa, 24. 2. 1997, 1.

25 A. a. O., 1 f.

26 Komitee für Osteuropakontakte, Protokoll einer Beratung am 24. 2. 1997.

27 F.-A. Häfner (wie Anm. 24), 2.

28 Fritz-Adolf Häfner, Gedächtnisprotokoll einer Beratung der Lutherischen Kirche – Missouri-Synode mit ihren Schwesterkirchen in Europa über Fragen der Osteuropa-Kontakte, 3 S., 9. 5. 1997.

aus missionarischer Arbeit der LC-MS hervorgegangen waren. Weitergehende Vereinbarungen wurden bei dieser Begegnung nicht getroffen.

In den folgenden Jahren bemühte sich die SELK um Kontaktaufnahme zu den lutherischen Kirchen in Polen, Tschechien und Lettland: Offizielle Delegationen besuchten 1998 vom 27. bis 29. Januar die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen und vom 27. April bis 2. Mai die Evangelisch-Lutherische Kirche Lettlands, vom 12. bis 16. Oktober die Schlesische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Tschechischen Republik und die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Slowakei.²⁹

Diakonische Hilfe größeren Umfangs, etwa zugunsten der Flutopfer des Jahres 1998 in Polen und Tschechien, jeweils in Zusammenarbeit mit den örtlichen kirchlichen Stellen und den Kirchenleitungen, wurde geleistet.³⁰ Finanzielle Hilfen wurden grundsätzlich von Kirche zu Kirche gewährt, auf Seiten der SELK unter Federführung des Osteuropa-Beauftragten. Außerdem engagierte sich die SELK bei der Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“³¹, zudem im Rahmen der Aktivitäten des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland.³² Hinzu kommen humanitäre Hilfsgütertransporte, die zunächst nach Westsibirien, seit 1996 in die Ukraine und seit 2001 nach Weißrussland erfolgten; diese Transporte sind organisatorisch der Lutherischen Kirchenmission mit Sitz in Bleckmar zugeordnet.³³

Angesichts der wiederholt geäußerten Bitten um Unterstützung im Bereich der theologischen Ausbildung entwickelte die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule, Oberursel, in Absprache mit der Kirchenleitung der SELK ein „Förderprogramm der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen für Studierende aus den Schwester- und Partnerkirchen“.³⁴ Ausgelobt werden jährlich zwei Plätze für ein spezielles Studienangebot, das „die Vermittlung eines breiten Spektrums theologischer Grundkenntnisse im Rahmen lutherischer Theologie, wie sie an der LThH gelehrt werden“, zum Ziel

29 Komitee für Osteuropakontakte, Protokoll der Sitzung vom 23. 2. 1999, 5 S.

30 Fritz-Adolf Häfner an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, 3. 3. 1998, betr.: Erfassung von Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe an der Oder und weitere Hilfsmaßnahmen in Osteuropa.

31 Komitee für Osteuropakontakte, Sitzung am 12. 11. 1997, 4. S.

32 Komitee für Osteuropakontakte, Protokoll der Sitzung vom 23. 2. 1999, 1f.

33 selk_news, 1. 2. 2002.

34 Lutherische Theologischen Hochschule, Förderprogramm der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen für Studierende aus den Schwester- und Partnerkirchen, Oktober 1999.

hat.³⁵ Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Programm ist neben der Hochschulreife und einem im Heimatland begonnenen Studium der Theologie jedenfalls ein Empfehlungsschreiben der Heimatkirche und eine Stellungnahme der Heimathochschule. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass nur solche Studierende an dem Programm teilnehmen, die eine ausdrückliche Freigabe ihrer Kirchenleitung erhalten haben.

Eine ausführliche Konsultation von Vertretern der SELK mit Repräsentanten der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen fand am 3. und 4. September 1998 in Guben statt.³⁶ Hier wurde erstmals die Frage der Abendmahlzulassung in beiden Kirchen thematisiert. Vertretern beider Seiten war die unterschiedliche Entscheidungen zur Frage der Kirchengemeinschaft aufgrund einer verschiedenartigen Einbindung in ökumenische Institutionen bewusst. Es wurde gleichwohl angestrebt, eine Regelung für die Abendmahlzulassung zu erreichen.³⁷

Dies führte zu Überlegungen im Komitee für Osteuropakontakte, einen Text zu entwickeln, der als Grundlage einer bilateralen Vereinbarung zwischen der SELK und lutherischen Partnerkirchen in Ost(mittel)europa und dem Baltikum dienen könne.³⁸ Der schließlich von der Kirchenleitung der SELK verabschiedete und dem Bischof der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen, Jan Szarek, unter dem 11. 5. 2000 zugeleitete Textentwurf³⁹ geht von der „Bindung beider Kirchen an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der lutherischen Kirche in Gestalt des Konkordienbuchs von 1580“ aus.⁴⁰ Auf der Grundlage des „gemeinsamen Willen[s] zu weit-

35 A. a. O., 2.

36 Protokoll der Ersten Kommissionssitzung der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche über Fragen praktischer Zusammenarbeit beider Kirchen, 7. S.

37 A. a. O., 2.

38 Fritz-Adolf Häfner, Entwurf zu einer Vereinbarung der SELK mit der EKABiP, 15. 9. 1999, 4 S.; modifiziert in: Werner Klän, Entwurf einer Vereinbarung über partnerschaftliche Beziehungen zwischen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen (EKABiP), 20. 2. 2000, 2 S., modifiziert als „Vereinbarung über partnerschaftliche Beziehungen zwischen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen (EKABiP)“, 15. 4. 2000, 2 S.

39 Selbständige Evangelisch-Lutherischen Kirche, Kirchenleitung, Bischof Dr. Diethard Roth an die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen, Herrn Bischof Jan Szarek, 11. 5. 2000.

40 Vereinbarung über partnerschaftliche Beziehungen zwischen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen, 1.

reichender Zusammenarbeit im Geist geschwisterlichen Miteinanders und partnerschaftlichen Handelns“ wird dann als Ziel solcher Vereinbarung „die gegenseitige Förderung sowie die Stärkung lutherischen Zeugnisses im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld“ festgestellt.⁴¹ Regelmäßige Kontakte zwischen den Kirchenleitungen und gemeinsame theologische Arbeit in der Pfarrerschaft sollten als praktische Zusammenarbeit aus einer solchen Vereinbarung folgen, die u. a. durch Gemeindeparterschaften, Information und Kooperation in der Kinder- und Jugendarbeit, der Diakonie, bei missionarischen Projekten, in der Kirchenmusik vertieft werden könnte.

Die Fragen der Kirchengemeinschaft⁴² wurden in Kenntnis und im Respekt vor den unterschiedlichen historischen Hintergründen und ökumenischen Verbindungen sehr zurückhaltend angegangen. Erkennbar ist dabei die „Überzeugung, daß die Einheit der Kirche als Gabe Gottes all unserem Bemühen um Klärung und Handhabung der Fragen kirchlicher Gemeinschaft vorgeordnet und vorgegeben ist. Das Bemühen um die Erkenntnis solcher Einheit bleibt den Kirchen als Voraussetzung der Bestätigung und Betätigung kirchlicher Gemeinschaft aufgetragen.“ Demzufolge werden „bestehende Unterschiede der kirchlichen Ausrichtung und ihre Umsetzung [...] weiterer Klärung im theologischen Gespräch“ zwischen den beteiligten Kirchen – bei gleichzeitiger Selbstverpflichtung „zu verantwortlicher Prüfung ihrer Positionen und den daraus abgeleiteten Folgerungen“ – anheimgestellt.⁴³ Für die Sakramentszulassung von Mitgliedern der jeweils anderen Kirche wird auf die jeweils geltenden kirchlichen Ordnungen verwiesen. Als Option wurde eine Empfehlung der jeweils anderen Kirche für umziehende Gemeindeglieder eingeplant.

Es ist davon auszugehen, dass dieser Entwurf zunächst vor allem die Sichtweise der SELK beschreibt. Bemerkenswert ist, dass hier der Versuch gemacht wird, unterhalb der Ebene der Feststellung von Kirchengemeinschaft als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft von Kirche zu Kirche und bei deutlich markierten Unterschieden in der Auffassung und Handhabung dieses Fragenkomplexes in kirchlich verbindlicher Vereinbarung seelsorglich und kirchenordnungsmäßig verantwortbare Spielräume für die gastweise Abendmahlzulassung auszuloten.

Die Vereinbarung mit der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen ist bis heute nicht ratifiziert. Einer der Gründe liegt sicher im Wechsel des

41 Ebd.

42 A. a. O., 2.

43 Ebd.

Bischofsamts zu Bischof Janusz Jagucki,⁴⁴ zum anderen darin, dass die Kirchenleitung der SELK der Einfügung einer Passage nicht zustimmen konnte, die eine aus ihrer Sicht vereinnahmende ökumenepolitische Option der Vereinbarung bewirkt hätte.⁴⁵

Ähnliche, den jeweiligen historischen Gegebenheiten angepasste Entwürfe wurden für die Beziehungen der SELK zur Schlesischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Tschechischen Republik und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands erarbeitet.⁴⁶ Mit der Schlesischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Tschechischen Republik wurde die entsprechende Vereinbarung am 19. 4. 2001,⁴⁷ mit der Evangelisch-Lutherischen Ingermanlandkirche in Russland am 19. 5. 2001 unterzeichnet.⁴⁸ In einer sehr elementarisierten Gestalt⁴⁹ wurde schließlich eine vergleichbare Vereinbarung am 25. 10. 2002 mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland abgeschlossen.⁵⁰

Mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Litauen⁵¹ wurden durch den Osteuropabeauftragten erste Kontakte geknüpft; im Verhältnis zur Ingermanländischen Kirche wurden diese durch Gastvorlesungen von Dr. A. Adam,

44 Beschluss des Konsistoriums der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen vom 11. 1. 2001; Bischof Janusz Jagucki an Bischof Dr. Diethardt Roth, 25. 1. 2001.

45 „Die lutherische Kirche in Polen versteht diese Vereinbarung als richtungweisenden Schritt in der ökumenischen Arbeit zwischen allen lutherischen Kirchen.“ Bischof Janusz Jagucki an Bischof Dr. Diethardt Roth, 25. 1. 2001; Kirchenleitung der SELK an die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen, 23. 2. 2001.

46 Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Der Bischof, 8. 12. 2000.

47 Der vollständige Wortlaut im Anhang/Dokumentation, s. u.

48 SELK Informationen Nr. 256, Juni 2001, 7f; die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche Ingriens in Russland hat diese Vereinbarung im Herbst 2001 bestätigt; SELK Informationen Nr. 263, Februar 2002, 7.

49 „Die Grundordnung der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland (SELK) und die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands weisen die Bindung beider Kirchen an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der lutherischen Kirche in der Gestalt des Konkordienbuchs von 1580 aus. Beide Kirchen teilen die Erfahrungen notvoller Bewährung schrift- und bekennnismäßigen Handelns. Die SELK und die ELKL erklären ihren gemeinsamen Willen zu weitreichender Zusammenarbeit im Geist geschwisterlichen Miteinanders und partnerschaftlichen Handelns. Ziel solcher Kooperation ist die gegenseitige Förderung sowie die Stärkung lutherischen Zeugnisses im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld.“ Erzbischof Janis Vanags, D. D., an Bischof Dr. Roth, 10. 1. 2002.

50 Bischof Dr. Roth an die Kirchenleitung der SELK, z. Hd. des Osteuropakomitees der SELK, Herrn Bischof Dr. J. Schöne, D. D., 19. 9. 2002.

51 Fritz-Adolf Häfner an Bischof J. Kalvanas, 21. 2. 2002; SELK Informationen Nr. 267, 19–21.

der bis 2001 als Dozent an der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel tätig war, am Theologischen Institut in Keltto bei St. Petersburg ausgeweitet.⁵² In diesem Zusammenhang ist auch die Reise des Bischofs der SELK, Dr. Roth, zu lutherischen Gemeinden in Saratov und Umgebung zu sehen, die sich seit 1998 nicht mehr im Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland und anderen Staaten (ELKRAS) befinden. Der Besuch erfolgte auf ausdrückliche Einladung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen Ingermandlands in Russland.⁵³

Erklärtes Ziel der SELK ist es, durch solche „Partnerschaftsvereinbarungen unterhalb der Ebene der Kirchengemeinschaft [...] Möglichkeiten verantwortlichen pastoralen Handelns [zu] eröffnen.“⁵⁴ Jedenfalls gehen aus Sicht der SELK der Respekt vor den historisch gewachsenen – auch ökumenischen – Bindungen der jeweiligen Partnerkirchen, das Festhalten am Erbe der konkordienlutherischen Tradition entschieden bekenntnisgebundener Kirchen in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert und das Bemühen um ein klar definiertes, von Kirche zu Kirche verabredetes gemeinsames Handeln Hand in Hand. Dass es der SELK nicht zuletzt im Sinn ihrer eigenen kirchlich-konfessionellen Integrität darum zu tun ist, dass die Stimme der bekenntnisgebundenen (konkordien-)lutherischen Kirchen in der Welt mit Deutlichkeit und Verbindlichkeit zu Gehör komme, wird ihr kaum vorzuwerfen sein; nur so kann sie sich authentisch als Gesprächspartner darstellen.

Auch im Verhältnis zur Lutherischen Kirche – Missouri Synode hat die SELK diese Grundhaltung immer wieder zur Sprache gebracht.⁵⁵ Zwar sind sich beide Kirchen darin einig, dass sie es bis zum Fall des Eisernen Vorhangs an der nötigen geistlichen, theologischen, personellen und finanziellen Unterstützung der lutherischen Kirchen in Ost(mittel)europa und im Baltikum haben mangeln lassen und dass die historischen Bindungen dieser Kirchen zum Lutherischen Weltbund und zu seinen Mitgliedskirchen wie auch zu andern Kirchen außerhalb des damaligen Ostblocks eine wesentliche Voraussetzung ihres Überlebens waren.⁵⁶ Die LC-MS hat freilich, im Unterschied zur SELK, Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bereits 1998 mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Ingermanlands und auf ihrer Synode im Jahr 2001 mit der Evangelisch-

52 Der andere Aufbruch. SELK-Dozent am Theologischen Institut der Ingrischen Kirche, SELK-Informationen Nr. 263, Februar 2002, 5f.

53 SELK Informationen Nr. 259, 9f.

54 SELK Informationen Nr. 263, 3.

55 Ebd.

56 SELK Informationen Nr. 257, 13.

Lutherischen Kirche Lettlands und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Litauens festgestellt.⁵⁷

Von Seiten der SELK ist nicht nur diesbezüglich mehrfach bedauert worden, dass die Aktivitäten der LC-MS und der Lutherischen Kirche in Kanada (LCC) in Ost(mittel)europa einer erkennbaren Konsistenz und Koordination zu ermangeln scheinen und die Konsultation mit den europäischen Schwesterkirchen nicht in ausreichendem Maße stattfindet. Auch für die SELK sind die unterschiedlichen Aktivitäten verschiedener Institutionen aus dem Bereich der LC-MS nicht durchschaubar; offenkundig sind sie auch untereinander nicht koordiniert. Vor allem kritisierten Vertreter der SELK die Eröffnung von Kirchengemeinschaft seitens der LC-MS mit Kirchen, die zugleich Kirchengemeinschaft etwa mit Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ausüben.⁵⁸

Hier lassen sich zwischen der SELK und der LC-MS durchaus Unterschiede in der Umsetzung der klassischen Grundsätze zur Frage der Kirchengemeinschaft erkennen; es dürfte kaum eine Fehldeutung darstellen, wenn die von der SELK verfolgten Versuche um Verbindung zu den lutherischen Kirchen Ost(mittel)europas und des Baltikums als ausgesprochen behutsam gekennzeichnet werden.

Exkurs: Der Fall „Evangelisch-Lutherische Kirche in Weißrussland“

Einen besonderen Fall stellt sicherlich die Entstehung der Weißrussischen Evangelisch-Lutherischen Kirche dar. Auf Einladung aus Weißrussland⁵⁹ und auf Bitten des verhinderten Präses der LC-MS, Dr. Barry, nahm Bischof Dr. Roth an der Gründungssynode der WELK teil,⁶⁰ die am 2. 12. 2000 in Witebsk zusammentrat.⁶¹ Sie entschied sich damit gegen einen weiteren gemeinsamen Weg mit der ELKRAS, nicht zuletzt weil sie die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre zwischen dem Lutherischen Weltbund und der Römisch-katholischen Kirche sowie eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ablehnt. Mit diesen Positionierungen ist offenkundig eine Nähe zu Grundhaltungen markiert, die für die Theologie und kirchliche

57 Ebd.

58 Ebd.

59 Selk_news, 1. 12. 2000.

60 SELK Informationen Nr. 248, 3.

61 Grundordnung des religiösen Vereins „Weißrussische Evangelisch-Lutherische Kirche, Witebsk, 2002.

Stellung der LC-MS und der SELK kennzeichnend sind.⁶² Aus diesem Grund sprach sich die Kirchenleitung der SELK für eine Unterstützung der neu gegründeten Kirche aus.⁶³ Dementsprechend nahm Bischof Dr. Roth an der Einführung von Leonid Zwicki zum Bischof am 11. 3. 2001 teil, bei der u. a. auch der Erzbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands, Janis Vanags, der Bischof der Evangelischen Lutherischen Kirche Ingermanlands, Aare Kuukaupi, und der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Litauen, Jonas Kalvanas, anwesend waren. Bischof Zwicki seinerseits bestätigte die von der Gründungssynode bezogenen Positionen, vor allem während eines Deutschland-Besuchs im September 2001 einen klar konfessionellen Weg.⁶⁴

In Reaktion auf die heftigen Angriffe, die vom Erzbischof der ELKRAS, Dr. Georg Kretschmar, und vom Lutherischen Weltbund bei und nach der Gründung ausgingen, erklärte Bischof Dr. Roth in einem Schreiben an Bischöfe lutherischer Kirchen in Osteuropa und dem Baltikum, dass es zunächst um „die Begleitung und Unterstützung der jungen lutherischen Kirche“ zu tun sei.⁶⁵ Ähnlich votierte er gegenüber dem Auslandsbischof der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Dr. h. c. Rolf Koppe, dass nach seinem Verständnis die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche Weißrusslands namhaft gemachten Gründe für ihren eigenständigen Weg neben der ELKRAS, die Erzbischof Dr. Kretschmar selbst zumindest indirekt bestätigt habe,⁶⁶ ernst genommen werden müssten.⁶⁷ Es „sei zu keiner Zeit darum gegangen, ein Spaltung zu betreiben. Vielmehr seien es die weißrussischen Christen selbst gewesen, die sich sehr bewusst für einen konfessionellen Weg entschieden hätten“, erläuterte Roth gegenüber der Evan-

62 Verbindungen zur LC-MS, die die Gemeinden in Weißrussland durch theologische Kurse und auch finanziell unterstützte, bestanden schon einige Zeit vor der Gründung; selk_news, 1. 12. 2001.

63 SELK Informationen Nr. 252, Februar 2001, 1 f.

64 selk_news, 16. 9. 2001; selk_news, 20. 9. 2001.

65 SELK Informationen Nr. 253, März 2001.

66 Kretschmar hatte beklagt, „dass dieses Synode eine klare Verurteilung der ELKRAS ausgesprochen und erklärt habe, dass sie die Gemeinschaft ablehne mit Kirchen, die Frauen ordinierten, die nicht an der ‚Realpräsenz‘ festhielten und die Kompromisse hinsichtlich der Rechtfertigungslehre eingingen. Kretschmar vermutet, dass mit dieser Verurteilung die Annahme der Leuenberger Konkordie und der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund (LWB) gemeint sei.“ SELK Informationen Nr. 254, April 2001.

67 SELK Informationen Nr. 254, April 2001.

gelisch-Lutherischen Kirche in Baden.⁶⁸ In einem Gesprächsaustausch mit dem Generalsekretär des Martin-Luther-Bundes, Dr. Rainer Stahl, am 28. 8. 2001 bekräftigte Bischof Dr. Roth diese Haltung, indem er unterstrich, „keine Kirche, die mit Kirchen in Osteuropa zusammenarbeite, habe einen Alleinvertretungsanspruch für lutherische Kirche“⁶⁹.

Gleichwohl bestehen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Weißrussland und etwa der LC-MS und der SELK bisher nur Verbindungen im Sinn partnerschaftlicher Beziehungen, ohne dass formell Partnerschaftsvereinbarungen getroffen oder gar das Bestehen von Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft festgestellt wären. Neben der Unterstützung von theologischer Aus- und Fortbildung steht die diakonische Hilfe im Vordergrund.⁷⁰ Angesichts der inneren Schwierigkeiten, unter denen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Weißrussland seit Mai 2002 leidet – Absetzung des Bischofs durch eine außerordentliche Synode am 1. 5. 2002 und bisher weitgehend gescheiterte Versöhnungsversuche⁷¹ –, dürfte eine Klärung der Verhältnisse auch zu den unterstützenden Kirchen und von diesen sicher nicht leicht fallen.⁷²

Gewissensfreiheit – auch in der Ökumene

Es sollte deutlich geworden sein, dass die SELK in ihren kirchlichen Außenbeziehungen die Eigenständigkeit ihrer Partnerkirchen achtet. Mit Respekt nimmt sie die historisch gegebenen Entscheidungen und daraus resultierenden ökumenisch-institutionellen Einbindungen ihrer Partnerkirchen, wie etwa die Zugehörigkeit der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen, der Schlesischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der

68 selk_news, 12. 5. 2001.

69 selk_news, 28. 8. 2001.

70 selk_news, 20. 9. 2001; vgl. selk_news, 26. 10. 2001; selk_news, 1. 2. 1002.

71 Rev. Kastus Mardzvincau an Bischof Dr. Roth, 7. 5. 2002; Außerordentliche Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Republik Weißrussland. 1. 5. 2002; vgl. selk_news, 22. 5. 2002.

72 Zum Stand der Entwicklung bei Manuskriptschluss vgl. SELK, Diakonie-Delegation in Weißrussland, selk_news 14. 10. 2002. Es ist festzuhalten, dass der Diakoniedirektor der SELK, Pfr. A. Zielke, Gemeinden beider streitender Gruppen in der WELK besuchte und in den Gottesdiensten jeweils Grußworte sprach, nicht aber predigte; behutsamer können bei solcher Begegnung die Kontakte kaum gestaltet werden.

Tschechischen Republik, der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands zur Kenntnis. Gleichzeitig achtet sie – nicht zuletzt auf dem Hintergrund eigener geschichtlicher Erfahrungen – das Recht jeder Kirche, welcher Zeit und welchen Ortes auch immer, auf kirchliche Selbstbestimmung, auch in einem konservativ-konfessionellen Sinn.

Dass die lutherischen Kirchen in der Welt durchaus nicht alle Mitglieder des Lutherischen Weltbundes sind, ist eine unleugbare Tatsache, ebenso dass nicht alle lutherischen Kirchen in Europa – wie etwa die SELK und ihre Schwesterkirchen – die Leuenberger Konkordie angenommen oder die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre samt der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung und ihrem Anhang rezipiert haben, nicht minder. Man kann gewiss bedauern, dass sich das Luthertum im Weltmaßstab nicht als eine einheitlichere Größe darstellt, und es muss jeden, der die Lutherische Kirche liebt, schmerzen, dass ihr nicht mehr Einigkeit im Glauben, Lehren und Bekennen geschenkt ist.

Nichtsdestoweniger gilt die in der Charta Oecumenica niedergelegte Selbstverpflichtung der Kirchen auch in diesen notvollen Verhältnissen, nämlich die Anerkennung, „dass jeder Mensch seine religiöse und kirchliche Bindung in freier Gewissensentscheidung wählen kann. Niemand darf durch moralischen Druck oder materielle Anreize zur Konversion bewegt werden; ebenso darf niemand an einer aus freien Stücken erfolgenden Konversion gehindert werden.“⁷³

73 Konferenz Europäischer Kirchen/Rat der Europäischen Bischofskonferenzen, Charta Oecumenica. Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, 22. 4. 2001, 6.

Anhang/Dokumentation

Vereinbarung
über partnerschaftliche Beziehungen
zwischen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)
und der
Schlesischen Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses
in der Tschechischen Republik (SEKAB)

1. Präambel

Die SELK und die SEKAB treten in Verbindung als evangelisch-lutherische Kirchen. Ihre jeweilige Verfassung (Grundordnung) weist die Bindung beider Kirchen an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der lutherischen Kirche in Gestalt des Konkordienbuchs von 1580 aus. Beide Kirchen teilen die Erfahrungen notvoller Bewährung schrift- und bekenntnismäßigen Handelns unter den Bedingungen der Diaspora-Situation.

2. Ziel der Vereinbarung

Die SELK und die SEKAB erklären ihren gemeinsamen Willen zu weitreichender Zusammenarbeit im Geist geschwisterlichen Miteinanders und partnerschaftlichen Handelns. Ziel solcher Kooperation ist die gegenseitige Förderung sowie die Stärkung lutherischen Zeugnisses im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld.

3. Praktische Zusammenarbeit

Beide Kirchen vereinbaren für die Zusammenarbeit folgende praktische Maßnahmen:

- * regelmäßige Kontakte zwischen den Kirchenleitungen
- * gemeinsame theologische Arbeit in der Pfarrerschaft, z. B. in Gestalt von Pastoralkollegs und Pfarrkonventen
- * gegenseitige Einladungen zu theologischen Referaten
- * Förderung von Studierenden der SEKAB in besonderen Studienangeboten an der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel

Darüber hinaus wollen beide Kirchen ihre Beziehungen vertiefen durch:

- * Gemeindeparterschaften
- * Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit
- * Austausch von Erfahrungen und wechselseitige Unterstützung im Bereich der Diakonie

- * Information über und Beteiligung an missionarischen Projekten
- * Begegnungen und Zusammenarbeit auf kirchenmusikalischem Gebiet
- * gegenseitige Einladungen zu überregionalen Veranstaltungen
- * Information an Kirchglieder im Fall eines Umzugs ins andere Land über die SELK bzw. die SEKAB

4. Fragen der Kirchengemeinschaft

4.1. Grundsätze

Die SELK und die SEKAB teilen die Überzeugung, dass die Einheit der Kirche als Gabe Gottes all unserem Bemühen um Klärung und Handhabung der Fragen kirchlicher Gemeinschaft vorgeordnet und vorgegeben ist. Das Bemühen um die Erkenntnis solcher Einheit bleibt den Kirchen als Voraussetzung der Bestätigung und Betätigung kirchlicher Gemeinschaft aufgetragen.

4.2. Geschichtliche Hintergründe

Die SELK und die SEKAB haben die Ausprägung ihrer kirchlichen Eigenart unter sehr unterschiedlichen geschichtlichen, politischen und kirchlichen Rahmenbedingungen erfahren. Diese Voraussetzungen erfordern eine gründliche Würdigung, wenn nach den schriftgemäßen und bekennnisgebundenen Grundsätzen die Kirchengemeinschaft gesucht und praktiziert werden soll. Kirchengemeinschaft ist Ausdruck vorhandener Lehrübereinstimmung in Verkündigung und Sakramentsspendung, Gottesdienst und Seelsorge, Lehre und Dienst. Unterschiede zwischen der SELK und der SEKAB bestehen vor allem in der Ausübung kirchlicher Verbindungen im nationalen und internationalen Kontext. Die bestehenden Unterschiede der kirchlichen Ausrichtung und ihrer Umsetzung bedürfen weiterer Klärung im theologischen Gespräch zwischen der SELK und der SEKAB.

4.3. Orientierung

Bei gegenseitigen Besuchen handeln Gemeinde und Pfarrer im Rahmen der in dieser Vereinbarung festgestellten Gemeinsamkeiten und nach den jeweiligen Ordnungen ihrer Kirchen.

Hannover, den 19. April 2002

Bischof Vladislav Volný

Bischof Dr. Diethardt Roth